

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 05. Dezember 2023 die Erweiterung der Richtlinien für die Energie- und Klimaschutzförderung vom 30. November 2010 beschlossen.

## Energie- und Klimaschutz-Förderung der Stadtgemeinde Neulengbach

Die Stadtgemeinde Neulengbach als Klimabündnisgemeinde unterstützt Maßnahmen im privaten Wohnungsbereich, die der Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes dienen.

### Förderung thermischer Generalsanierung von Ein- und Zweifamilienhäusern

Grundlage für eine Förderung ist die Energiekennzahlverbesserung des Hauses. Der Nachweis erfolgt über die Vorlage eines Energieausweises ausgestellt durch eine befugte Person gemäß NÖ Wohnbau-förderung (Energiekennzahlberechnung für die NÖ- Landesförderung).

Art der Förderung	Voraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Investitionskostenzuschuss	lt. Förderrichtlinien Althausa-nierung Land NÖ	EUR 10,- je Punkt

### Förderung von Photovoltaikanlagen

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat die Aufhebung der Förderung von Photovoltaikanlagen mit 31.12.2023 beschlossen.

### Förderung von Lasten- und Elektrolastenrädern

1. Mit der Förderung soll der Ankauf von Lasten- und Elektrolastenrädern für den Bereich der Stadtgemeinde Neulengbach durch einen Direktzuschuss zu den Anschaffungskosten unter-stützt werden.
2. Förderungsgegenstand (Was wird gefördert): Gegenstand der Förderung ist der Ankauf von neuen Lastenrädern. Alle Räder müssen für den öffentlichen Straßenverkehr geeignet und vom Hersteller für straßentauglich erklärt sein. Ein Transportfahrrad ist ein Fahrrad, das dem Transport von großen und/oder schweren Gegenständen oder Lasten und/oder Personen dient und ein- oder mehrspurig ausgeführt sein kann. Ein Elektro-Transportfahrrad ist ein Trans-portfahrrad mit Elektroantrieb (motorbetriebene Tretunterstützung). Das Elektro-Transportfahrrad darf nicht mehr als 600 Watt Nenndauerleistung aufweisen und eine Maxi-malgeschwindigkeit von 25 km/h mit Motorunterstützung nicht überschreiten.

Seite - 1

3. Für den Ankauf von Lastenrädern wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von 10% der Anschaffungskosten
  - a. maximal EUR 150,00 für Transportfahrräder, und
  - b. maximal EUR 300,00 für Elektro-Transportfahrräder gewährt.
4. Fördervoraussetzungen  
Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn
  - a. ein entsprechender Antrag samt Beilagen innerhalb von 6 Monaten nach Anschaffung im Rathaus einlangt,
  - b. die Anschaffung des Förderungsgegenstandes nach dem 1.4.2022 erfolgte,
  - c. zum Zeitpunkt der Antragstellung der Hauptwohnsitz der Förderungswerberin / des Förderungswerbers in der Stadtgemeinde Neulengbach begründet ist, und
  - d. der Rechnungsbeleg von einem österreichischen Händler stammt.
5. Beilagen zum Antrag sind der Rechnungsbeleg und ein Zahlungsnachweis in Kopie, mit detaillierten Angaben über:
  - a. Datum des Ankaufes
  - b. Typenbezeichnung
  - c. Hersteller
  - d. Fahrgestell-, respektive Rahmennummer
  - e. Foto des Förderwerbers/der Förderungswerberin mit dem Fahrrad, und
  - f. gegebenenfalls die Nummer der Fahrradcodierung einzureichen.

Der festgestellte Förderungsbetrag bzw. Zuschuss zu den Anschaffungskosten wird der Förderungswerberin / dem Förderungswerber unbar, durch Überweisung auf ein bekannt gegebenes Girokonto ausbezahlt.

Die Förderungswerberin / der Förderungswerber verpflichtet sich, den Förderungsgegenstand widmungsgemäß zu verwenden und zumindest für die Dauer von zwei Jahren im Eigentum zu halten und für Zwecke der eigenen Mobilität zu verwenden.

Die Förderungswerberin / der Förderungswerber erklärt sich damit einverstanden, dass die Stadtgemeinde Neulengbach als Förderungsgeberin die Förderungsgrundlagen und widmungsgemäße Verwendung des Elektro-fahrrades oder Lastenfahrrades während der Dauer der Behaltefrist überprüfen kann.

## Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Stadtgemeinde Neulengbach aufgelegten Formblattes schriftlich im Gemeindeamt vor Beginn der Sanierungs- bzw. Errichtungsarbeiten einzubringen. Hinsichtlich der Förderung von Lasten- und Elektro-lastenrädern sind die besonderen Fördervoraussetzungen zu beachten.
2. Vor der Installation bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen bzw. Bewilligungen einzuholen.
3. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:
  - a. Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird (Grundbuchsauszug, nicht älter als ein Monat), sofern die Eigentumsverhältnisse dem Gemeindeamt nicht bekannt sind.
  - b. Nachweise entsprechend der besonderen Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen.
4. Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt der Stadtrat.
5. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
6. Die Auszahlung des Förderungszuschusses für die thermischer Generalsanierung von Ein- und Zweifamilienhäusern erfolgt nach Vorlage der Abrechnung der Landesförderung durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.
7. Der Anspruch auf Förderung erlischt automatisch 3 Jahre nach Einlangen des Ansuchens.

## Förderung von Regenwassernutzungsanlagen

Zukünftig sollen Speicheranlagen zur Nutzung von Regenwasser gefördert werden. Damit soll Trinkwasser gespart und gleichzeitig der Regenwasserkanal geschont werden. Gerade in Zeiten klimatischer Veränderungen mit extremeren Starkregenereignissen und längeren Trockenphasen scheint dies ein sinnvoller Ansatz zu sein.

Nachfolgend die Richtlinien im Detail:

1. Mit der Förderung soll der Ankauf von Regenwassernutzungsanlagen für den Bereich der Stadtgemeinde Neulengbach durch einen Direktzuschuss zu den Anschaffungskosten unterstützt werden.
2. Förderungsgegenstand (Was wird gefördert): Gegenstand der Förderung ist der Ankauf von Regenwassernutzungsanlagen. Die Stadtgemeinde Neulengbach fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel die Errichtung von unterirdischen, geschlossenen Speicheranlagen zur Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser im Haushalts- und Gewerbebereich.
3. Für den Ankauf von Regenwassernutzungsanlagen wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss für die Anschaffungskosten gewährt.
4. Förderfähig sind Regenwassernutzungsanlagen
  - die über ein Speichervolumen von mindestens 3.000 Litern verfügen,
  - deren Fertigstellung nach 1.1.2024 und
  - deren Fertigstellung zum Zeitpunkt des Förderantrags nicht länger als 2 Jahre zurück liegt.
5. Die Höhe unterscheidet sich je nach Anlage.
  - a) Der Zuschuss beträgt für Anlagen, die nicht zur Speisung von Toiletten dienen, je 1000 Liter Fassungsvermögen der Regenwasserzisterne 100 Euro. Die maximale Förderhöhe 500 Euro bzw. maximal 50% der Gesamtkosten.
  - b) Der Zuschuss beträgt für Anlagen, die auch zur Speisung von Toiletten dienen, je 1000 Liter Fassungsvermögen der Regenwasserzisterne 150 Euro. Die maximale Förderung beträgt hierfür 1.000 Euro bzw. max. 50% der Gesamtkosten.
6. Fördervoraussetzungen  
Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn
  - a) ein entsprechender Antrag samt Beilagen innerhalb von 6 Monaten nach Anschaffung im Rathaus einlangt,
  - b) die Anschaffung des Förderungsgegenstandes nach dem 1.1.2024 erfolgte,
  - c) zum Zeitpunkt der Antragstellung der Hauptwohnsitz der Förderungswerberin / des Förderungswerbers in der Stadtgemeinde Neulengbach begründet ist, und
  - d) der Rechnungsbeleg von einem österreichischen Händler stammt.
7. Beilagen zum Antrag sind der Rechnungsbeleg und ein Zahlungsnachweis in Kopie, mit detaillierten Angaben über:
  - a) Datum des Ankaufes
  - b) Typenbezeichnung
  - c) Hersteller

Der festgestellte Förderungsbetrag bzw. Zuschuss zu den Anschaffungskosten wird der Förderungswerberin / dem Förderungswerber unbar, durch Überweisung auf ein bekannt gegebenes Girokonto ausbezahlt.

Die Förderungswerberin / der Förderungswerber verpflichtet sich, den Förderungsgegenstand widmungsgemäß zu verwenden und zumindest für die Dauer von zwei Jahren im Eigentum zu halten.

## Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Stadtgemeinde Neulengbach aufgelegten Formblattes schriftlich im Gemeindeamt vor Beginn der Sanierungs- bzw. Errichtungsarbeiten einzubringen. Hinsichtlich der Förderung von Lasten- und Elektrolastenträgern sind die besonderen Fördervoraussetzungen zu beachten.
2. Vor der Installation bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen bzw. Bewilligungen einzuholen.
3. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:
  - a. Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird (Grundbuchsauszug, nicht älter als ein Monat), sofern die Eigentumsverhältnisse dem Gemeindeamt nicht bekannt sind.
  - b. Nachweise entsprechend der besonderen Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen.
4. Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt der Stadtrat.
5. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
6. Die Auszahlung des Förderungszuschusses für die thermischer Generalsanierung von Ein- und Zweifamilienhäusern erfolgt nach Vorlage der Abrechnung der Landesförderung durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.
7. Der Anspruch auf Förderung erlischt automatisch 3 Jahre nach Einlangen des Ansuchens.

## Kontrolle

Die Stadtgemeinde Neulengbach behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

## Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht widmungsgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

## Gesamtausmaß

Die Summe der Förderungsbeträge darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagansatz nicht überschreiten.

## Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Neulengbach. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.